



AZ.: 015/3-2020

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.09.2020 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Sarah Junker, 6074 Rinn, Am Kröbbsbach 52/1, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Um- und Zubau des Wohnhauses in Höhe von EUR 370,44 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 185,22 genehmigt wird

2) Aufgrund der Umstellung auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018, ab dem Finanzjahr 2020 hat die Gemeinde gem. § 38 VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu erstellen und diese im Gemeinderat zu beschließen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde in der Zeit vom 02.09.2020 bis 16.09.2020 im Gemeindeamt Rinn zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung über die Auflage der Eröffnungsbilanz zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 26.08.2020 bis 16.09.2020.

Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde allen Gemeinderäten per E-Mail übermittelt und während der Gemeinderatssitzung von der Buchhalterin Claudia Feistmantl erläutert.

In Abwesenheit des Bürgermeisters stellt Vizebürgermeister Armin Eberl als Vorsitzender den Antrag um Genehmigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 in der vorliegenden Form.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rinn zum Stichtag 01.01.2020 wie folgt festzusetzen:

Langfristiges Vermögen	22.478.449,29	Nettovermögen	21.415.878,33
Kurzfristiges Vermögen	755.663,14	Sonderposten Investitionszuschüsse	872.761,09
		Langfristige Fremdmittel	920.174,78
		Kurzfristige Fremdmittel	25.298,23
Summe Aktiva	23.234.112,43	Summe Passiva	23.234.112,43

3) Am 24.06.2020 hat die Gemeindeprüferin der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Frau Stephanie Müller, BA, eine überörtliche Prüfung der Kasse der Gemeinde Rinn vorgenommen.

Gemäß § 119 Abs. 2 TGO 2001 verliert der Bürgermeister dem Gemeinderat vollinhaltlich das Ergebnis des Berichtes der durchgeführten Kassenbestandsaufnahme 2020.

Der Kassenbestand der Hauptkasse und der Geldverwaltungsstelle ergab volle Übereinstimmung.

Der zum Zeitpunkt der Prüfung ausgewiesene offene Saldo betreffend das Auslaufmonat 2019 auf dem Vorsteuerkonto wurde durch eine Buchung der Firma Kufgem umgehend berichtigt und das Konto abgestimmt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.
Auf Grund des Berichtes sind keinerlei weitere Maßnahmen zu treffen.

4) Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand der Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Tulfes und Rinn zum Bau, Instandhaltung und Betrieb des gemeinsamen Recyclinghofs. Der Entwurf der Vereinbarung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt.

Die Gemeinden Rinn und Tulfes übertragen mit Vereinbarung den Betrieb des Recyclinghofes an den Abfallbeseitigungsverband Südöstliches Mittelgebirge mit Sitz in Aldrans.

Der Recyclinghof wird mit Standort in Tulfes auf Gst 542 KG Tulfes mit 1.760 m² Fläche errichtet. Die Gemeinde Tulfes als Grundstückseigentümerin räumt auf Dauer des Bestehens der Vereinbarung der Gemeinde Rinn das Recht der widmungsgemäßen Nutzung des Recyclinghofes ein. Die Gemeinde Rinn leistet für die Errichtung einen Investitionszuschuss an die Gemeinde Tulfes und wird außerbücherliche Miteigentümerin an der Betriebsanlage.

Der Aufteilungsschlüssel für die Errichtungskosten wird mit 52% Anteil Gemeinde Rinn zu 48% Anteil Gemeinde Tulfes festgelegt

Für die Nutzung des Grundstückes wird zwischen den Gemeinden ein monatliches Mietentgelt vereinbart. Die Gemeinde Tulfes hat einen Pachtzins von € 0,50 pro m² und Monat vorgeschlagen und mit den Kosten für Parkflächen der Glungezerbahn argumentiert. Beim Recyclinghof handelt es sich aber nicht um ein gewinnorientiertes Projekt und ist aus diesem Grund auch nicht vergleichbar. Die Gemeinde Rinn hat den ursprünglich für den Grundstücksanteil gebotenen monatlichen Mietpreis von 0,25 € pro m² auf 0,35 € pro m² nachgebessert.

5) Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Auftragsvergaben für die Einrichtung des Gemeindesaals:

Angebot Küche

samt allen Geräten und Montage mit Sonderrabatt

Fa. pancheri GmbH – Innsbruck

netto EUR 75.000,--

3 % Skonto bei Schlussrechnung

Angebot Bar

Planung, Material, Fertigung, Montage

Fa. messebau³ GmbH – Gewerbepark Mutters

netto EUR 14.368,--

2 % Skonto innerhalb 10 Tagen

6) Der Golfclub Innsbruck –Igls e.V. hat an die Gemeinde Rinn das Ansuchen gestellt, von der auf dem Gst. 235 KG 81013 Rinn gelegenen Trinklochquelle das Recht der Wasserentnahme für die Bewässerung des Golfplatzes bis zum 31.12.2045 eingeräumt zu bekommen.

Als Entschädigung für die Entnahme von Brauch- und Nutzwasser aus der Trinklochquelle, beginnend mit der tatsächlichen Wasserentnahme, wird ein jährlicher Pachtbetrag von brutto EUR 1.333,27 wertgesichert durch den VPI 2015 (Ausgangsmonat Juli 2020) festgelegt.

Eine jährliche Mindestentnahme aus der Quelle wird seitens der Gemeinde Rinn nicht zugesichert.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben trägt die Pächterin.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen die Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag Golfclub Innsbruck-Igls mit den angeführten Bedingungen zu genehmigen.

7) Entlang des Zufahrtsweges an der südlichen Grundgrenze der Gp. 509/3 (Wohnanlage „Im Moos“) war eine Abflussmulde vorgesehen, um anfallende Oberflächenwässer ungehindert in Richtung Moos abfließen zu lassen.

Die Gemeinde Rinn als Eigentümerin der benachbarten Gp. 509/2 KG Rinn (Stichweg) weist darauf hin, dass die von der Alpenländischen Heimstätte errichtete Abflussmulde durch Überbauung mit Grundstückseinfriedungen unzulässig wieder beseitigt wurde.

Durch Änderung der Querneigung der zwischenzeitlich asphaltierten Zufahrtsstraße haben sich die Abflussverhältnisse aber zugunsten der Wohnanlage ausgewirkt.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen bei Stimmenthaltung von Vizebgm. Eberl wegen Befangenheit, dass auf die Wiederherstellung der Abflussmulde vorbehaltlich der Einhaltung der folgenden Bedingungen verzichtet wird:

Die nutzungsberechtigten Gartenanrainer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Niederschlagswässer auf das Straßengrundstück abgeleitet werden und keine Verschmutzungen und Beschädigungen der Straßenanlage und des Banketts verursacht werden. Sollte der Straßenkörper verschmutzt oder beschädigt sein, ist ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße unverzüglich zu säubern und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Im Besonderen wird auf den Punkt 22) der hochbautechnischen Auflagen des Baubescheides vom 06.12.2016 hingewiesen, dass kein Wasser auf die Straße bzw. Verkehrsflächen abgeleitet werden darf. Die verbindliche Einhaltung dieser Bedingungen ist in einer schriftlichen Erklärung durch die unmittelbaren Gartenanrainer zu bestätigen.

8) Zwischen der Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen und der Gemeinde Rinn wurden die Abwicklungsmodalitäten über die Veräußerung der ehemaligen Bankstelle Rinn ausverhandelt und RA Dr Johann Lutz mit der Errichtung eines Kaufvertrages beauftragt.

Mit den vertragsgegenständlichen 186/1402 Miteigentumsanteilen an der Liegenschaft EZ 210 KG Rinn ist das Wohnungseigentum an der Geschäftseinheit W A untrennbar verbunden.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Liegenschaftsanteile samt Zubehör und dem gesamten Inventar einvernehmlich einen Kaufpreis von pauschal EUR 274.000,--. der in drei jährlichen Raten (2020, 2021 und 2022) zu bezahlen ist.

Die Gemeinde Rinn räumt der Verkäuferin im Rahmen eines Prækariums die Nutzung eines abgetrennten SB-Foyerbereiches für den Betrieb eines Bankautomaten und weiterer Bankeinrichtungen für mindestens 3 Jahre ein. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich, es sind nur die anteiligen Betriebskosten zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, auf Grundlage des von RA Dr. Johann Lutz ausgearbeiteten Kaufvertrages den Ankauf der 186/1402 Liegenschaftsanteile an EZ 210 KG Rinn

9) Bei der Wohnanlage „Waldgrundstück“ Oberdorf 32 wurde eine 3-Zimmerwohnung gekündigt und die Alpenländische Heimstätte hat die Gemeinde Rinn ersucht, einen Mieter zur Nachbesiedelung bekannt zu geben.

Die gegenwärtig vorgemerkten Wohnungswerber wurden von der Gemeinde Rinn kontaktiert, woraufhin 8 Bewerber ihr Interesse bekundet haben.

Auf Basis der Vergaberichtlinien der Gemeinde Rinn wurde vom Bauausschuss eine Empfehlung für die Zuteilung durch den Gemeinderat erstellt.

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mit 11 gegen 1 Stimmen folgende Vergabe: die Wohnung Oberdorf 32 / Tür 5 wird an Christoph Schneller, Kirchgasse 19, 6074 Rinn zugeteilt.

10) Die Gemeinde Rinn beabsichtigt einige Dauerberechtigungskarten in den neuen Kurzparkzonen zu vergeben. Der Dorferneuerungsausschuss hat über die Höhe der Gebühr beraten und empfiehlt dafür für ein Jahresentgelt von EUR 250,--.

Der Bereich und die Anzahl der dort zur Verfügung gestellten Berechtigungskarten soll wie folgt festgelegt werden:

Steinfeldweg 2 Plätze

Rothmayrgasse 2 Plätze

Südl. Musikpavillon 2 Plätze (bei Veranstaltungen ist auf anderen Parkplatz auszuweichen)

In weiterer Folge sollen Richtlinien erarbeitet werden, nach denen der Bürgermeister die Vergaben an die Bewerber durchführt und die Zuweisung auf bestimmte Bereiche stattfindet.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 2 Stimmen diese Basisregelung für die Anzahl und die Gebühren von Dauerberechtigungskarten in den Kurzparkzonen.

11) Bericht des Substanzverwalters

- die Mitglieder der Agrargemeinschaft Rinn haben den Substanzverwalter ersucht, auf Grund des derzeit misslichen Holzpreises die Schlägerung ihres Rechtholzes um 1 Jahr zurückzustellen

12) Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge für die Vertragsbediensteten des Kindergartens Rinn bzw. der Kinderkrippe Rinn: Karin Lafner, Anna Palermo, Michaela Volderauer-Berkold, Sylvia Graßmair, Nina Feistmantl

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 22.09.2020

abzunehmen am: 07.10.2020